

















Gegenwärtigen Zustande



Rönigl, Preuß. Friedrichs-Universität in Halle/ Rebst einem Abdruck der Königlichen Hohen ORIGINAL - CONFIRMATION und INSTRUCTION

Wie auch nebst einigen

Freundlichen und wohlgemeinten Erinnerunsgen an die sämtlichen Herren Inspectores und Pastores der Evangelisch Lutherischen Gemeinden in denen Königl. Preußisch und Chursürstl. Brandenburgischen Provinzien und Landen.

Publiciret von den Ephoris besagter Frey Zische.

BERLJMI

Gedruckt in der Konigl. Preußl. Hof-Buchdruckeren. 1714.

32LLE/ mit einem Anhange zum andern mal nachgedruckt. 1720.

Emnach vor einigen Jahren ein ausführlicher Bericht von der Beschaffenheit der Frey-Tische ben hiesiger Vniversität durch den Druck publiciret worden, und es iso die Nothwendigkeit erfordern will, nehst abermaliger Darlegung der Königl. hohen Confirmation und Instruction, einige freundliche Erinnerun-

genan die sammtlichen Gerren Inspectores und Pastores, zum Besten dieses gangen Wercks, zu thun; so erachtet man es für dienlich zu seyn, daß zugleich eine kurze Nachricht, als ein Extract aus gedachtem Berichte, von dem gegen-

wartigen Bustande der Fren- Sische ertheilet werde.

S. II. Diese Frey-Tische, ieder von 12 Personen, sind auf Königt, hohe Berordnung Anno 1704. errichtet, an der Zahl 13. welche aber, da die Liebthästigkeit bald abgenommen, bis auf 10, daben die Abend-Mahlzeiten auch eingesgogen sind, reduciret worden. Und ben diesen 10 Tischen ist es auch auf Seiten der Evangelisch-Lutherischen geblieben, nachdem die membra Reformirter Confession, auf Königt, allergnädigste Berordnung, davon abgegangen, und sür sie von den Collecten der Reformirten Gemeinden besondere Frey-Tische angeleget worden. Man legtezwar anno 1715 noch den eilsten Tisch an: allein weit die Gelder theils zurück blieben, theils sparsamer einkamen, wurde man anno 1718. genöthiget, nicht allein diesen eilsten, sondern auch von den vorigen zehen Tischen noch zwene einzuziehen. Von welcher Zeit es ben den 8 Tischen hat gelassen werden müssen.

S. III. Diese Tische stehen unter einem Collegio Ephororum. Die Ephori sind 4 Professores aus den 4 Facultaten. Nebst diesen ist ein Quæftor, der die Administration der Gelderhat; wie auch ein Inspector, der nebst

Den Senioribus der Tische, den legibus gemäß, auf gute Ordnung hatt.

5. IV. Die Ephori haben des Sonnabends im Winter von 2 bis 4, im Sommer von 3 bis 5 Uhr in der Concilien Stude nehft dem Quæstore und Inspectore ihren Conuentum, da die vacanten Stellen vergeben werden, auch bald dieser, bald jener Lisch, auch nach Besinden diese und jene einzele membra zum Examine Studiorum & vitæ gezogen werden, und noch sonsten beobachtet wird, was zu des Wercks Besten gereichet, und die Umstände iedesmal ersordern. Der Quæstor leget, in Gegenwart des Pro-Rectoris Magnissica und der Decanorum, in besagtem Conuentu Ephororum die Rechnungen jährlich ab, und empfähet darüber die Quitung.

5. V. Nach Proportion der Gelder, so aus einer ieden Provint jahre lich einkommen, ist die Anzahl der Stellen für die Studierende aus derselben. Und also hat eine iede Prouinz ihre gewisse Stellen. Daher ben vorfallender Vacanz sich diejenigen Expectanten melden, zu deren Landsmanschaft die va-

can-

cante Stellegehöret; die denn geprüfet werden, ob sie auch ihres Verhaltens halber der Wohlthat fähig seyn, oder nicht: wie denn dazu niemand admictiret oder deben gelassen wird, als der im Studieren fleißig und im Leben ordentlich

sich erweiset.

S. VI. Ausser den 8 Stellen, von welchen eine iede Facultæt und ein ieder Ephorus eine assigniret, geschiehet die Reception durchs Loos, daher das ben so viel weniger einige Partheiligkeit statt sindet. Ist unter den Loosenden einige Ungleichheit des Academischen Alters, und das Loos trifft etwa einen jungern, so kömmt derselbe nicht so fort zum Genuß des Lisches, sondern er muß des nen altern vorher auf einige Zeit die Substitution sassen; es gehet ihm aber das her doch an seiner völligen Zeit nichts ab. Ja wo sich die Expectanten mit mercklichem Unterscheide in altere und jungere theilen lassen, so kommen jene etlische mal nur alleine zum Loose. Ist aber etwa nur einer von solchen übrig, so wird ihmohne Loose eine Stelle assigniret.

S. VII. Die Zeit des Genusses ist von 3. und 2. Jahren auf ein Jahr vermindert worden, damit so viel mehrere dazu gelangen mögen; sintemahl es vorher geschehen, daß mancher armer es nicht abwarten können, dis das Loos ihm zu Theil geworden. Dahingegen iego es nicht leicht iemanden, der nur eisne Zeit von etlichen Monathen, oder auch etwa ein Jahr darauf warten kan,

entstehet, es sey denn, daß der Expectanten sehr viel waren.

5. VIII. Die sammtlichen Convictores sind eigentlich nur nothdurftige Landes-Rinder, worunter sich dann und wann auch einige von Adel zu besinden psiegen. Als der Tische noch mehr waren, wurden zuweilen auch einige Auslander, wenn sie sich vor andern wohl hielten, dazu admittiret, sonderlich zu den Seniorat-Stellen, als welche ohne Loos denselben, die sich am besten dazu schicken, conferiret werden. Jeso aber bleibet man allein ben den Landes-Rindern.

s. IX. Gleich wie man nun hoffet, es werden so wol durch den bereits edirten Wahrhaftigen Bericht, als auch durch diesen daraus gemachten kurgen Extrack, die von einigen wider diese ganke Anstalt gesaste Vorurtheile hinweg fallen; so hat man auch insonderheit das Vertrauen, man werde nicht gedencken, als wenn eine gewisse Stadt, oder Inspection und District, bey diesembeneficio mit Vorsas übergangen würde. Denn, nach angezeigter Beschaffenheit, kan nicht sowol auf einen ieden Ort insonderheit, als auf die ganke Prouinz insgemein gesehen werden. So ferne aber ein Ort, oder District, sich mit reichlichem Beytrage vor andern sonderlich distinguiret, so pfleget man auch auf die aus demselben sich alhier besindende Expectanten fürnehmlich zu sehen.

21 2

§. X.



(0) (0)

S. X. Damit aber diese Verfassung der Fren-Sische von andern, den Studierenden zum Besten alhier befindlichen, Anstalten und beneficits recht unterschieden werden moge, so werden diese lette alhier kurglich benennet.

I. Ber der Universität seibst find:

1. Zweene Magdeburgische Prouincial Tische; imgleichen ein Zale berstädtischer Prouincial Tisch/, ieder von 12. Personen, mit deren Admini-Aration aber die Ephori der zuvor beschriebenen Frenzische nichts zu thun haben.

2. Das Seminarium Theologieum, ben welchem von dem Herrn Directore dieses Seminarii einer gewissen Angahl von Studiosis Theologiæ aus den Gefällen des Ciosters Hillersleben wöchentlich etwas an baarem Gelde gereichet wird. Zu welcher Porception, wegen Menge der Expectanten, die Re-

ception gleichfalls oft durche Loos geschiehet.

4

3. Die Collecte aus der Schul-Kirche, welche die Theologische Facultat durch einen gewissenhaften Administratorem an die allernothdurstigsten Studiosos Theologiæ wochentlich vertheilen lässet. Und hierzu wird das wenige genommen, was nach der Sonntäglichen lectione ascetica in die dazu angehengte Buchse geleget wird.

II. Ber dem der Vniuersitæt annechirten Warsenhause in Glaucha.

Hievon sind die Nachrichten im öffentlichen Druck, nemlich, daß in demsfelben nicht allein Wähsen-Kinder gespeiset und unterhalten, sondern auch beis 150. Studiosi Theologiæ, welche ben denen aus mehr als 1800. Kindern bestes henden Teutschen und Lateinischen Schulen als Præceptores stehen, zum Theis auch noch erst dazu præpariret werden, gegen eine tägliche zweisstündige Information, mit freger Kost, und so sie mehrere Stunden informiren, auch daneben mit etwas baarem Gelde versehen werden. Ausser diesem haben daselbst noch viele andere arme Studiosi Extraordinair-Tische, zu welchen auch noch einige

arme Schuler admittiret werden.

s. XI. Ob nun wohl diese beneficia, davor man GOttzu preisen, zussammengenommen, nicht geringe sind, sonderlich diejenigen, so denen Studiosis Theologiæ davon zu Theil werden; so reichen sie doch zur hinkanglichen Unterhaltung so vieler Armen nicht hin. Denn da die Anzahl der Studiosorum Theologiæ auf hiesiger Vniversitæt ziemlich starck ist, und unter denselben zwar manche von ihren Mitteln leben können; so sind doch, wie es auch auf andern Academien zu sehn pfleget, die meisten unter ihnen arm, daß also gedachte beneficia nicht für alle hinlangen, zumal vom ersten Ansage des Academischen Lebens, und darzu zur völligen Unterhaltung. Daher man denn nicht so wol in der Vernuthung eines gleichsam schon gedeckten Tisches, als im Vertrauen auf den lebendigen GOtt und dessen väterliche Vorsorge, hieher zukommen, und darben

(0) (0)

Darben fich so wol in Unsehung des Christenthums, ale des Studirens, in eine gehörige Ordnung und rechtschaffenen Rleif einzugeben hat. Denn welche Dies fes thun, denen wird ihre Subliftenez so viel weniger fehlen, so vielmehr ben den Beneficiis hierauf gesehen wird. Die aber ben ihrer Urmuth fich weder im Les ben geziemend, und im Chriftenthum rechtschaffen, noch im Studiren fleißig und prdentlich, erweisen wollen, sondern andern nur zum Hergernif vor Augen geben, haben es ihnen selbst zuzuschreiben, wenn sie zu dem beneficio des Frentisches entweder gar nicht gelangen, oder es ihnen wieder genommen wird, und fie dars ben muffen; fintemal fie den Weg, worinnen ihnen die Borforge Gottes gern entgegen kommen wolte, nicht geben wollen. Und von diesen lautetes, in Unfehung erft beschriebener Frey. Tische, in der Ronigl. Berordnung N. 7. alfo; Die von uns bestellten Ephori sollen zu diesem Beneficio nur die nothdurfe tiaften und würdiaften erwehlen, und baben auch darauf zu feben, daß fich die Convictores frommund ftill verhalten; welche fich aber übel verhalt ten/undein unchriftliches Leben führen find fie befugt/ entweder eine Zeite lang zu suspendiren, oder gar zu remouiren.

Erneuerte NOTIFICATION

Von der aufs neue allergnädigst-confirmirten Vierteljährisgen Collecte für die Frey-Tische in Halle

War Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erh-Eammerer und Churfürst, Souverainer Print von Oranien, Neuschatel und Vallengin, zu Magdeburg, Eleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlessen zu Erossen Herzog, Burggraf zu Rürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Napeburg und Möers, Graf zu Hohenzollern, Nuppin, der Marck, Navenssberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Alisingen, Herr zu Navenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, 2c. 2c. Thun kund, und fügen hiermit zu wissen: Demnach Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät 1704. allergnädigst verordnet, daß in allen unter Dero und iesso Unserm Scepter stehenden Provinzien und Landen, zum Behusster auf Unserer Friederichs- Universität in Hallestudirenden, und dabey von eigenen hins länge

@(0)@

langlichen Mitteln entblogten Jugend, alle Quartale auf dem Sonntage, Der por jeden Quatember bergehet, eine freuwillige Collecte vor denen Rirch ? bis ren gesammlet worden, folche lobliche Unstalt auch bishero ben gedachter Universität von gar guten Effect gewesen, und also beschaffen ist, daß sie niemand, Der nicht aus guten Willen fich zum Bentrage bereit erfinden laffet, beschwerlich fället, noch einigen Menschen in seinen, ihm etwa zukommenden, Frenheiten, beeine trächtigen kan; Go haben Wir solches löbliche Werck allergnadiast confirmiret, wollen und verordnen auch daher, daß folches beständig continuiret were Bie es nun noch ferner mit der Einsendung, Administration und Difpenfacion solcher colligirten Gelder zu halten, damit weder daben etwas verune treuet, noch zu einigem andern Gebrauch, sondern alles der durfftigen armen Jugend zum besten angewendet werden moge, weiset die hier angedruckte Instru-Gion und haben Wir noch sonsten obliegender Landes Baterlicher Wflicht geboriges Ortes mit aller Gorafalt angeordnet. Wie denn auch Die aante Gine richtung, (Die mit denen Unstalten des Baysenhauses gar keine Connexion hat, sondern davon ganglich unterschieden ift) von denen zu diesem Berckebes stellten Ephoris in einen durch den Druck publicirten mahrwaftigen Bericht bekannt gemachet ift. Dieweil denn nun abermal zu dem Ende auf funftigen Sonntag Die Becken vor denen Kirch-Thuren werden gesetset werden: 2018 wird folches hierdurch vorhero offentlich abgefundiget. Einieglicher wird Dies fe Unfere confirmirte Ronigl. Berfugung hoffentlich so viel ben sich gelten laffen, Daff er Diesezu Gottes Ehren und des gangen Landes Besten abzielende Sache zu befordern freywillig einlege, was feine Sand vermag, oder foer ja nichts bentragen wolte oder konte, durch keine Morositat, Argwohn und Widersinniakeit gegen Dieselöbliche Sache, und Unsere Friederichs-Universität anderer Lieb. thathiafeit verhindere, oder iemanden gedachte Unfere Universität zu beziehen abrathe, als womit einer nicht wenig an GOtt; auch wieder Unfere heilfame Intention und Berordnung, ju Unferm hohen Miffallen fich verfundigen wurde. Und wann dann auch jemand weder in seiner Familie, noch seiner Unverwand. Schaft jemand zu haben vermeinte, Der der Wohlthat eines fregen Tifches bedürs fe, fo wird er doch die seinem durfftigen Nechsten schuldige Liebe bedencken und ermagen, daß das Wenige, fo er bentraget, fo viel beffer angeleget fen, fo vielmehr Diese leibliche Wohlthat Darzu gereichet, daß Studirende ben Unterhaltung ihres Leibes, sonderlich an ihrem Gemuthe mit Excolirung nothiger und nüglicher Studien zu des Baterlandes und der Rirchen Besten, und alfo zu Gottes Chre wohl bereitet werden konnen, welches heilsame Werck mit seinem liebreichen Bentrag zu befordern, gewißlich einen fonderbaren Segen Gottes über Die Wohlthater nach fich ziehen tan und wird. Uhrfundlich haben Wir Diefe allerango

gnädigste Verodnung unter Unser eigenhandigen Unterschrift und Insiegel ausfertigen, das Orginal ben Unserer Universität zu Halle benlegen, und dasselbe zur beständigen Vierteljährigen Ablesung durch den Druck publiciren lassen. Gebenzu Berlin, den. 12. Iul. 1713.

Br. Wilhelm.

FORMULAR, So abzulesen/ wenn die Becken gesetzt werden.

Emnach der am jüngsten Sonn (Feyer) Tage geschehenen Anzeige gemäß, auf allergnädigste Königt. Verordnung die Becken vor denen Kirch Thus ren zum Behuf der Frey-Tische auf der Vniversität zu Halle anjeko gesehet worden; Alls werden Sw. Christliche Liebe dessen hiermit freundlich erinnert und ermahnet, Christliche Liebe gegen die kudirende Jugend zu beweisen, und dergestalt durch eine milde willkührliche Bensteuer Gottes Shre, und des Vasterlandes Nugen besordern zu helssen: welches denn Gott, unter dahin gehens den Gebet der Jülssedursstigen Studiosorum, mit gnädiger Vergeltung ans sehen wird.

INSTRUCTION

Inspectores und sammtlichen Prediger.

Acht Tage vor einen ieglichen Quatembr. oder Buß. Tag, geschiehet die Abstundigung nach dem Formular der allergnädigsten Confirmation, darauf werden am nechsten Sonntag die Becken vor den Kirch. Thuren gesetzt; und wird das gedachter Confirmation angehengete kurze Formular abgelesen. Es mussen aber die Becken mit dichten Dratt überzogen, und also wohl verwahret seyn, wo keine verschlossen und fest gemachte Buchsen vorhanden sind.

II. Was gefammlet, foll in der Sacriften von dem Pfarrer, mit Zugies hung eines Rirchen- Borftehers und Rufters, oder deffen, der den Klingebeutel

umträget, gezehlet, und darauf III. Eine Specification dessen, was eingekommen, in ein besonderes, von diesen Geldern anzuschaffendes Buch, von dem Rüster nachrichtiglich einges tragen, von dem Prediger unterschrieben, und in der Kirchen ben behalten wers den. Darauf denn IV. Die Prediger, wenn es in einer Stadt von mehrern Kirchen ift, das gesammlete verstegeln, dem Inspectori, mit Aufschrift der Kirchen, des

Jahre, quartals und des quanti gang ungefaumet zu zuftellen baben.

V. Auf einem Dorffe aber, oder in kleinen Stadtgen, soll das Geld mit der ersten sichern Gelegenheit, da es ohne Kosten geschehen kan, an den Inspectorem der benachbarten Stadt derselben Diæces gleichfalls mit der Uberschrift des Orths, des Jahrs, Quarrals und des quanti, versiegelt eingesendet werden. Niemanden aber wird ben dieser gangen Sache und deren Beforderung einiges Accidens zugestanden. Dergleichen auch kein christliches Gemuth ben diesem Liebes-Werte verlangen wird.

VI. Die Inspectores machen die gesammleten Collecten unentsiegelt in ein linnen Sackgen (zu dessen Anschaffung sie dann und wann 1. Gr. von dem, was ben ihnen eingekommen, zurück nehmen) zusammen, legen eine genaue Specification daben, nebst der richtig calculirten Summa, sesen diese auch nebst Benennung des Orts auswendig darauf, und senden sie also, den Ermangelung gant gewisser und sicherer Gelegenheit, mit der brieflichen Auschrifft an den, welscher in der ganten Prouinz, oder District, den General Empfang hat, damit dieser nicht erst gemüßiget werde, die Gelder zu zählen, sondern darauf sosort die Quittung zurück senden könne, man auch in Halle, wosern sich hierunter ein defect sinden solte, der mit der specificirten summa nicht überein komme, wissen möge, in welcher Inspection und an welchem Orte man denselben anzuzeigen und einzusordern habe.

VII. Wenn das Jahr zu Ende, so schreibet der Inspector alle Dörsser seiner Inspection auf einen halben Bogen, sehet daben alle 4. Quarcal, und was von einem ieden Orte eingekommen; denselben schiefeter am Ende des Jahrs ben Gelegenheit der ersten Currende in seinem Synodo herum: da denn ein ieder Prediger seinen Namen ben seinem Orte bensehet, damit also die Einnahme des ganzen Synodi verisseiret, und in der Registraturzu Halle zur Nachricht, und denen sammtlichen Inspectoribus und Pastoribus zur Sicherheit, wider künstige Ansorderung, bengeleget werden könne. In welchem denn ein ieder Inspector solchen Beleg des vorigen Jahrs ben der ersten neuen Collecte an den sendet, welcher den General-Empfang hat, dieser aber ssie mit nach Halle

einschicket. Die formover Berzeichniß kan etwa folgende fenn:

Collecten so zu denen Fren-Tischen auf der Vniversitzt Salle auß

		Inspectson		eingekomn	nen:
Mamen aller	Quart- Re-	Quart- Trin.	Quartal		Ramen ber Prebiger
Derter.	miniscere		Crucis		an einem johen Orte
	Rthl. gr. pf	Rthl. gr. pf.	Mtbl. ar. pf.	Rthl. gr. pf.	and time ta tever pette.
N. N.					N. N.
N. N.	1 4 0 0			10 0 p	N. N.

VIII.

@ (0)@

VIII. Was den General , Empfang betrift, geschiehet die Einsendung folgender massen:

In der Mittel - Marck an den Probst in Colln zu St. Petri.

Inder Neu-Marck an den ietigen Protonotarium Magirum, sonst an den Consistorial Rath und Inspectorem in Custrin.

In der Alt-Marck und Priegnit an den General. Superincendenten in Stendal.

Inder Ucter. Marcf an den Inspectorem in Prenglau.

In dem Berhogthum Hinter-Pommern an den Conliftorial - Secretarium Bitelman in Stargard.

In Bor- Dommern an den Præpositum in Stettin, D. von Mascow.

In der Berrschaft Lauenburg und Butow an den Schloß-Secretarium Eisfengraber.

In dem Königreich Preuffen an den Evangelisch - Lutherischen Ober-Hof-Prediger in Königsberg.

In dem Berkogthum Magdeburg und in der Grafschaft Mannsfeld, Magbeburgischer Joheit, an den General-Superintendenten, iet igen Abt
in Bergen.

In dem Fürstenthum Halberstadt, in der Grafschaft Hohenstein, und in der Bereschaft Dehrenburg, an den ietigen Consistorial-Secretarium.
Groven.

In dem Fürstenthum Minden, ieho an den Regierungs - Secretarium Gakron, sonst aber an den Inspectorem der Kirchen.

In der Grafichaft Marcf an den Paftorem Schmid in Sam.

In der Grafichaft Navensberg an den Superintendenten in Bilefeld. In dem Bergogthum Cleve, an den Pastorem Demrahd in Wesel.

IX. Diese alle, so den General Empfang haben, machen alle Quartal noch vor Sintritt des neuen quartals, die auß den samtlichen Inspectionen verstegelt eingelaussene Gelder unentsiegelt wohl verwahret zusammen, nebst der Turken und richtigen Berzeichniß der Summe, und senden solche, in Entstehung anderer gank sicherer Gelegenheit, mit der Post unfranquiret nach Halle an eis nen aus dem Collegio der Ephororum dazu benenneten Professorem, und empfangen von dem Quæstore die Quitung sosort zurück. Für das Sackschen darinnen die Gelder übermachet worden, werden, nach Beschaffenheit der Grösse dessehen, zurück behalten und angeschrieben. Es stehet auch fren, zu den gedachsten Geldern ein besonderes Kastlein anzuschaffen, als darinnen die sämmtlichen Packelein mit leichterer Mühe können eingeschlossen, und dasur, daß sonst immer

@(0)@

aufs neue ein Sacklein zu kauffen ware, von Salle, woman auch einen Schluf fet bazu haben mufte, gedachtes Raftlein mit der Post remittiret werden kan.

X. Hieraußistleichtlich zu erachten, daß alle Quartal allenthalben eine genaue Beobachtung der Abkundigung, Sammlung und Einsendung der Collecten Gelder statt sinden musse, wo nicht das gange Werck ins Stecken gerathen solle, und also istkeiner, der den special-oder general-Empfanghat, bestuget, zwey, vielweniger noch mehrere, Quartale zusammen lauffen zu lassen, sons dern das gesammlete ist von iedem Quartal besonders, ehe das solgende eintritt, einzusenden. Und wenn ja einer und der andere Prediger oder Inspector zus rück bleiben sollte, sind solche im solgenden Quartal als Restanten anzuzeichnen,

und das Geld alsdenn mit zu überfenden.

XI. Wofern aber einige Prediger auf ein, ja mehrere Quartal durch tinsterlassung der Abkundigung verursachet, daß die Collecte gar nicht gesammlet worden: so werden dieselbe gewärtig senn mussen, daß die Erstattung dessen, nach dem quanto der vorhergehenden Collecte, von ihnen gesordert werde: wie ders gleichen bisher schon einigen begegnet. Daher denn die Inspectores sleißig zu vigiliren, und es gehöriges Orts anzuzeigen haben, zumal wo sich sinden solte, daß einige die Abkundigung noch nie gethan haben sollten. Nechtschaffene Presdiger und daben insonderheit solche, die von schlechten Mitteln sind, werden hies ben so viel weniger säumig seyn, so viel gewöhnlicher es ihnen ist, daß sie ihre Kinsder auch studiren lassen, und so viellieber sie sehen werden, daß dieselbe zum Gesnuß des Frey-Tisches gelangen mögen.

XI. Und daes das Ansehen hat, ja auch woldurch die Erfahrung leider kund worden ist, daß einige Inspectores und Vrediger, zu nicht geringem Nachtheil dieser guten und so nühlichen Anstalt, sich davon, und deren Dispensation, einen widrigen Concept gemacht, auch wohlandern ben mancher Gelegenheit bengebracht; so haben dieselbe sich vor sernerer Verstündigung und Verantwortung zu hüten, und davon, nach der Wahrheit und vor Augen liegender Beschaffenheit der Umstände, einen richtigen Begriff sich

und andern zu machen-

Freundliche Erinnerungen Des verordneten Collegii der Ephororum ben den Fren. Tischen.

Manhatder Collecten wegen es billig zu beklagen, daß es mancher Orten an gehöriger Observant der allergnadigsten Berordnung fehlet, insonder heit 1. daß, wenn die Collecten etwas reichlicher, als sonst gewöhnlich, gefallen,



fen, ein Theil davon genommen, und entweder andern Urmen gegeben, ober auch adalios vsus verwendet worden. 2. Daß mancher Orten Die Abfundiaung fo gartau - und taltfinnig geschehen, daß die Zuhörer Daraus leicht schlieffen muffen, als fen an ihrem Bentrag nichts, ober gar wenig, gelegen : wie denn auch Daber gar wenig eingekommen, der Bentrag aber fich bernach mercklich gemehret hat, wenn folden Predigern andere, welche Diefes Werche Befte gefuchet, fuccediret find. 3. Daffo manche der herrn Prediger die Collecten weder jur rechten Zeit, nemlich mit dem Unfange des Quartale, abfündigen und fammlen laffen, noch gehöriges Orts einsenden, und alfo die fernere Ginfammlung und Absendung aus der gangen Inspection Dadurch febr aufhalten. 4. Daß einige ber Beren Inspectorum mit Der fernern Einfendung der bereits ben ihnen eingefchickten Collecten-Gelder fo gar faumig find, fie aufeinige Quartale, ja wolgar auf einige Sahre an fich behalten, und zulest durch folche Unordnung in man chersen Unrichtigkeit gerathen. Und bittet man gar freundlich, Diefes hinfuro abzustellen, damit man nicht genothiget werde, Ge. Ronigl. Maieft. in Dreuffen um binlangliche Remedirung und Execution allerunterthänigst anzusteben,

wie schon ein und bas andere mal ben einigen hat geschehen muffen.

6. II. Gleichwie man nun die Berbefferung hoffet, und ju dem Ende ge-Dachte Mangelin guter Meynung anzeigen muffen; fo will man bingegen, jur Erweckung guter Dadhfolge, auch nicht verhalten, wie loblich fich viele andere Der Berren Inspectorum und Paftorum ben Diefer Sache erweifen. Denn 1) fie recommendiren Diese Collecte ihren Zuhörern aufe beste, theile mit Borfellung des groffen Rugens, so daber zum gemeinen Beffen der Republic und ber Rirchen ben Der Jugend befordert werde; theile mit Ginscharffung der in der heiligen Schrift mit vielen Berheiffungen fo boch angepriefenen, und auch im Rechte der Natur so fest gegrundeten Pflicht gegen die Armen; nicht weniger auch mir der Berficherung von ber gehörigen Treue, fo ba bekandter maffen ben administration Diefes Werche erwiefen werde: Und alfolaffen fie es ben bem Liblefen des bloffen Formulars nicht bewenden, fondern fügen wol einige neue Erinnerungen hingu, fonderlich foldhe, welche die Jahrs-Beit mit fich bringt, als im Frühling und Berbft um die Saat-Beit, Da die Bemuther befto leichter jur geiftlichen Saat fich erweichen laffen. 2) Sie tragen von dem ihrigen felbit fo viel ben, daß es vielen andern zum guten Exempel Dienen fan. Und weil denn, ben beständiger Continuation dieser Collecte, manche dieselbe auf Misverstand, oder Ungeneigtheit, gleichsam als eine neue Auflage und Contribution anfer hen, so sind sie 3) ben der Recommendation jugleich dahin bedacht, wie sie den Buhörern diefen Borwurf gutigft benehmen mogen : ju welchem Ende fie ihnen denn vorftellen, welcher gestalt sie dagegen mit fo vielen andern ehemals gewohne lichen Collecten verschonet wurden , und es allerdings eine freywillige Sache 23 2

bliebe

bliebe, alfo dak denen Unvermogenden weder etwas jugemuthet, noch abgefore Dert werde. 4) Sie wechseln Die bekannter maffen nur in ihrer Provint gultige Geld-Sorten aus, damit man in Salle nicht nothig habe, erft die unbekannten Gelbergu forciren, und bernach in auswärtigen ganden mit Borluft umfeken Wenn aber ungultige und gang unbekannte Mungen mit eingeleget worden, fiegeln fie Diefelben mit ein/ weil, wenn eine Mengezusammen geschmols Ben wird, davon doch einiger Zugang zu machen ift. 5) Sie nehmen ber Belegenheit wohl wahr, wenn fie die Collecte ficher und ohne Roften einfenden tone nen, gestehen auch denen Ruftern davon kein accidens, als welches ihnen davon auch nicht gehöret. 6) Sie halten es auch sonst gar accurat. Denn wenn ets ma in einem Quartal ein Ort juruch bleibet, oder das colligirte, da es fich etwa nicht einmal auf 1. oder 2. Gr. belauffet, nicht eingefendet worden, fegen fie dens felben unter Die Restanten, und sehen Dahin, daß im folgenden Quartal die Colecte gedoppelt erfolget, und ben dem Beschluß des Jahrs es an completer Lief. ferung aller Restanten nicht fehlen moge. Die Liefferungen zu dem General-Empfang in den Prouinzen, und von da nach Salle, gefchehendenn auch mit fiche rer Belegenbeit, oder, in Deren Ermangelung, mit der Poft, und zwar alfo, Dak man das Post-Geld von den Collecten nicht abnimt, sondernsolches ben befage tem General-Empfang auffer und innerhalb Salle gahlen, und Die Quitung auch franco remittiren laffet.

songfältig beobachtet wird, ist allerdings sehr löblich, wird auch hiemit öffentlich gerühmet, und andern zum Spempel einer billigen Nachfolge wohlmeinend vorzestellet, und daben versichert, daß man ben den Tischen sonderlich auf die Sohne derjenigen Herren Prediger sehe, von welchen man weiß, daß sie sich die ses Wercks getreulich mit annehmen. Muß man denn gleich auch ben den Irigen dem Loose den Lauf lassen, so behalt man sich doch vor ihnen ben den Bes nuß des Tisches nach verstossener Jahrs Zeit einige prolongation des beneficis angedenen zu lassen. Der Herr aber, welcher einem ieden nach seinen Werschen vergelten wird, regiere selbst alter Bergen, daß sie nicht mude werden, Wersche der Liebe und der Barmherzigkeit gegen ihren armen Nechsten, sonderlich ges gen die studirende Jugend, auszuüben, sondern, in Erwegung der so vielen und herrlichen Gnaden- Verheissungen, sich immer auss neue zu möglichster Liebthäs

tigkeit selbst erwecken mogen. S. IV. Nebst dem hat man an die driftlichen Leser, welchen in den Ros

niglichen Preußischen Provintien diese Rachricht zu Gesichte kommen wird, sol gende zuversichtliche und freundliche Bitte:

1) Man wolle dieses beneficium für die Seinigen nicht verlangen, noch fie durch andere darzu recommendiren lassen, woferne sie solches nicht der Durf

6 (0)

tigkeit halber nothwendig gebrauchen, und es sich nicht wollen gefallen laffen, Dagibre Mamen Dermaleins unter Den participanten, welche wol durch Den Druck benennet werden mochten, gefunden werden. Denn man hat manchmal wahrgenommen, daßi mancher, der es nicht nothig gehabt, zu den Frey- Sifthen ift recommendiret worden, oder felbst darum angehalten, und folchen nur zu einiger Erspahrung der eigenen Mittel, oder auch wol, um von dies fen einige unnothige depenfen machen zu konnen, fo hat mitnehmen wollen; welchen man denn, fo fern man es weiß, Gewiffens halber nicht Dienen fan. Man bittetzu bedencken, daß es Almofen find, die zum Theil ben Pfennigen und Dregern vor den Rirch = Thuren gefammlet werden, welcher feiner, ale ber wahrhaftig durftig ift, mit guten Gewiffen und im Segen genieffen fan. Die bobe Ronigl. Berordnung lautet bievon alfo:

Es foll fürnehmlich auf die Armuth gesehen und niemand zugelaffen werden, der de propriis nothdurftig fublistiren tan / oder eine andere gute Condition ober Stipendium hat/folange noch armere vorhanden: Bleichwie auch die / fo schon an den Tischen seynd / nachdem sie dergleis chen Condition übertommen, foldes melden und andern Plat machen

sollen.

2) Man wolle den Ronigl. Sofhierinnen mit Excrahirung der Ronigl. hos hen Rescripten nicht so oft angehen und bemuhen. Denn ob man gleich diefels ben, wie billig, mit allerunterthanigsten Refpect annimmt; fo führen fie boch nichts anders im Munde, als daß man die Supplicanten auf die ben den Dis fchen allergnadigft verordnete oder bestätigte Art und Beise recipiren folle. Und da nun diefes durch das Loos gefchichet, fan der vermeinte Zweck fofort doch

nicht erhalten werden, und ift alfo die Bemuhung vergeblich.

6. V. 3) Sie wollen nicht prætendiren, daß die Ihrigen, wenn fie auf einer andern Vniverfitat (auf welche zu ziehen, man einem ieden fonft feine Frene heit gerne gonnet) ihre gum ftudiren gewidmete Mittel vergehret, und denn erft hieher kommen, benen, Die das ihrige in der erften Zeit allhier confumiret haben, mogen gleich gehalten werden. Denn ob man fie zwar des wegen von den beneficies keinesweges ausschlieffet, fo muffen ihnen ben folden Umftanden Doch billig andere, so alhier langer gewartet haben, vorgezogen, und sie, in Unsehung Der beneficiorum, denen von Schulen kommenden nouiciis in so ferne gleich geachtet werden.

4) Man wolle doch in der Liebenicht mude werden, noch aufhoren, nach vermogen auch in Diefem Stuck Butes zu thun, und Diefe gute Unftalt ferner unterhalten zu belfen. Und da denn ja manche von Diefem freywilligen Beytrage ihre Sand juruck ziehen wollen, oder auch wol noch nie etwas Dargu gereichet haben;

so bittet man nur, sie wollen doch andern ben ihrer Frenwilligkeit nicht hinderlich

fenn, als welches fo viel wenigern Segen nach fich ziehen wurde.

5) Man wolle die Collocten Gelder nicht laffen von etlichen Duartalen auflaufen und an sich behalten, damit denen Sisch Wirthen, so keinen Vorschußthun können, dazu auch nicht verbunden sind, allezeit ein richtiger Abtrag gesches hen könne.

S. VI. 6) Denmach ben den Fren Tichen schon ben die 13000 Personen nach und nach gespeiset worden, und diese Anzahl in folgenden Jahren so vielmehr anwachsen wird, so vielmehr kunftig, dader Genuß dieser Wohlthat auf ein Jahr restringiret worden, dazu gelanz gen können; solche beneficiarii aber größten Theils in den Königl. Preußischen und Chur-Brandenburgischen Landen hin und wieder zerstreuet leben, auch von selbigen schon nicht wenige zu öffentlichen Bedienungen gezogen worden, und von Zeitzu Zeit noch mehrere darzu gelangen werden; als werden dieselben hiermit freundlichst erinnert, der genossenen Wohlthat dergestalt eingedenck zu sehn, daß theils durch ihren eigenen Bentrag, theils durch ihre geneigte Veförderung, diese löbliche Anstalt zu immer mehrerm Aussehmen gedeven möge.

7) Endlich, damit diefe Nachricht, dem gangen Wercke zum Besten, so viel möglich, zu allgemeiner Kundschafe kommen möge, bittet man, daß die respetiue Gerren General-und andere Superintendenten, oder Præpositi und Insspectores, auch Pastores, an welche dieser Bericht ben Gelegenheit gesandt werden wird, solchen in ihren Diæcesen und Gemeinden auf eine ihnen selbst gefällis ge Art belieben wollen zu distribuiren und bekannt zu machen, auch werden driftliche Leser selbst, denen diese Schrift vor die Augenkommt, solche wissen fers

ner zu communiciren.

Mnhang.

Er christliche Leser ersiehet aus vorstehendem Bericht, welchergestalt die Stellen durchs Loos vergeben werden, nachdem solches einem ieden unter den Exspectancen früher, oder später, nach göttlicher Vorsorge fällt. Gleich wie nun auf diese Urth theils gewissen Unordnungen, theils den Borurtheisen, oder ungegründeten Urgwohn, als wenn ben Beschung der Lische parthensschen bedachtlich vorgebauet worden; so dienet zur Nachricht, daß man auch die Substitutiones, wenn mehrere gleiche Competenten dazu sind, durch besagtes Loos gehen lasse. Wennes sich demnach begiebt, daß einer Neise, oder anderer Umstände wegen, eine Stelle auf eine oder mehrere Woschen vacant wird, so wird dieselbe dem Loose der Competenten überlassen; und zwar also, daß der, so schon ein und das andere mal eine Substitution gehabt, das von zurück stehet, und das Sortilegium denen gönnet, die noch nichts, oder doch noch

(0) @ noch weniger, genoffen haben. Und weil auch zwischen den ordentlichen Convents-Beiten denn und wenn einige Vacanzen von einem oder wenig Eagen vorfallen fo lagt man die Substitution gleichfalls per fortem geschehen nemlich auf Diese Art: welchem das Loos zur groffern Substitution aufeine oder mehrere Wochen, nicht gefallen, Diefelben loofen um Die geringern Substicutiones. Und Da Die ietigen 8. Tische an zweene Wirthe vertheilet sind, werden die austigen Loofe-Bettul nur aufz. Versonen gerichtet' also daß aufein iedes Theil Der Eifebe eine Person zur Expectanz angewiesen werde. Damit aber ein solcher wiffen konne, wenn eine Vacanz für ihn fich finden werde, so meldet er fich/mit Unzeigung feiner Stuben, ben dem erften Seniore der Sifche der einen Belfte: welcher ihm denn gedachte vacante Stelle des Morgens ben Beiten ansagen las Bu welchen Ende ein ieber, der auf einen, oder mehrere Tage feine Stelle felbst nicht beseihen kan, und es vorher weiß, foldes des Tages vorher ben dem Seniore anzumelden hat. Golcher gestallt siehet ein ieder, wie daß kein Ansehen der Verson ben Besetzung der ledigen Stellen, auch der Sub-Rieurionen, vorgehen konne. Und da die Ephori bereits bishero nach al ler möglichsten Richtigkeit und Gleichheit, ohne alle Deben-Absichten, vor GOtt und Menschen in Dieser ganten Sache beständig gehandelt haben, auch folches ihr verhalten allen rechtschaffenen Bemuthern fund und offenbarift; fo haben fie, um noch fo vielmehr zubezeugen, wie es ihnen, ben ihrer tragenden Mubewaltung auch noch ferner einzig und allein um das beste der nothdurfftigen Studiosorum zu thun fen, ohne iemande Berlangen und Antrieb, aus eigener freuwilliger Bewegung, fich der ihnen fonft nach aller Billigkeit, auch anfänglichen obsernanz, zuftehenden Frenheit, die Substitution benen Competenten zu affigniren, begeben, und laffen auch diffalls ordinaire, und auffer befondern Fallen und Umftanden, alles durche Loos gehen. Da denn der Inspector so viel wenis ger Die Freyheit behalt, einige Stellen auch nur auf einige Tage für fich felbit anzuweisen, es sen denn in gewiffen Fallen.

Will aber nun iemand sich dennoch nichts destoweniger an diesem Werck und dessen administration, mit urtheilen wieder alle Wahrheit und Liebe, vers fündigen, so wird er, wenn er sich ja vor Gott und seinem eigenen Gewissen dies falls nicht fürchtet, doch vor der ehrbaren Weltgewartig seyn mussen, daß er

Dadurch fein widriges Gemuth nur felbst offenbahre.

Es gedencken die Ephori, mit angezeigter und extendirter Loos Dedenung, sonderlich auch dieses zuerhalten, daß sie sorthin, mit dem vielen Anlauffen und commendationibus so vielmehr verschonet bleiben mögen, so viel weniger, besagter Ordnung nach, damit wird zu erhalten seyn, nachdem es nicht so wol auf eines einzeln Membri, noch auch auf des ganten Convents, disposition, als auf

auf mehr gedachtes Loos ankomt. Daben sie sich doch aber keines weges der Macht begeben, iemanden, der seines unordentlichen Wandels halber, oder auch sonst noch einiger andern, in den legibus exprimirten, Umstand wegen, des Beneficii des Frey-Tisches unfähig, oder desselben doch so bedürftig nichtist, vom Loose zurückzu halten, oder auch andere, so des Beneficiiunwerth sind, nach Beschaffenheit der Sache, zu suspendiren, oder gar zu remouiren.

Im übrigen wenn einige von den Conuictoribus kranck werden, und einiger Beyhülffe bedürftig sind, können sich solche, wie bereits bisherv ordinair gesschehen, auch noch kunftig, wo nicht selbst, doch durch andere, deßfalls vor dem ordentlichen Conuent bittlich melden. Da denn einem ieden von den Collecten Geldern, dazu ein ieder Conuictor wöchentlich 3. Pfennige giebt, ferner willig wird gedienet werden. Man wird sich aber selbst bescheiden, ohne Noth nichts zu verlangen: sintemal gedachte Collecte auch dahin mit angesehenist, daß von dem, so von der Distribution noch übrig bleibet, nach und nach so viel Norrath gesammlet und ben einander gehalten werden möge, damit, woserne einige Prouinzien unvermuthet durch gewisseland-Plagen an dem viertel-jährigen Beytrag verhindert werden sollten, man davon die Tisch-Wirthe könne schalten und einige Schulden bezahlen: wie denn auch bisher bereits ein und andere mal geschehen ist.

lichen Anstalten insgemein ferner seinen Seegen und Gedeien!











Yb 3980d











